

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 27.

München, den 19. Juni 1877.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 7. Juni 1877, Pferde-Aushebungs-Reglement, hier Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde betr. — Bekanntmachung vom 13. Juni 1877, die dienstliche Stellung der Lehrer an den Straf-Anstalten, Arbeitshäusern und Staats-Erziehungs-Anstalten betr. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Bekanntmachung, Pferde-Aushebungs-Reglement, hier Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde betr.

Staatsministerium des Innern, der Finanzen und Kriegsministerium.

In den Bestimmungen über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde, Anlage B zum Pferde-Aushebungs-Reglement vom 9. October 1876 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 785) ist unter Ziffer 1 nach „Cuirassier-“ einzuschalten: „und Uhlanen-“ und zu setzen: „62^{cm}.“ anstatt 65^{cm}.“

Die betreffende Stelle jener Bestimmungen hat daher zu lauten:

„In Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Mobilmachung beschafft werden, wird Folgendes festgesetzt: 1) Cuirassier- und Uhlanenpferde sollen nicht unter 1 Meter 62 Centimeter, 2) u. s. w. groß sein.“

München, den 7. Juni 1877.

v. Pfeufer. v. Berr. v. Maillinger.

Der General-Secretär:
Ministerialrath von Schlereth.